

Geschäftsordnung der Preiskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Allgemeines

§ 1. Die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) eingerichtete Preiskommission ist gemäß § 9 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145/1992 gemäß den §§ 3 bis 5 des Preistransparenzgesetzes, BGBl. Nr. 761/1992, sowie gemäß § 351c Abs. 6, 7 und 9a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, tätig.

Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 2. (1) Vorsitzende der Preiskommission ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Die Vorsitzende kann sich gemäß § 9 Abs. 5 des Preisgesetzes 1992 von einer/einem Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen (Vorsitzführende/r).

(2) Als Mitglied gehören der Preiskommission neben der Vorsitzenden je eine Vertreterin/ein Vertreter des BMASGK, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeitskammer an.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat das Mitglied zu vertreten, wenn dieses an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

Sachverständige

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Preiskommission Sachverständige beiziehen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1) verlangt. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

Aufgaben

§ 4. Die Aufgaben der Preiskommission sind insbesondere:

1. Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bei der Vollziehung des Preisgesetzes 1992;
2. Ermittlung von EU-Durchschnittspreisen für Arzneimittel gemäß § 351c Abs. 6, 7 und 9a ASVG unter Heranziehung einer allfälligen Stellungnahme

der Gesundheit Österreich GmbH sowie Mitteilung der ermittelten Preise an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das entsprechende vertriebsberechtigte Unternehmen;

3. Festlegung der Vorgehensweise der Preiskommission für die Ermittlung des EU-Durchschnittspreises gemäß § 351c Abs. 6 und 9a ASVG;
4. Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen des Preistransparenzgesetzes, BGBl Nr. 761/1992.

Sitzungen

§ 5. (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt, sie sind jedenfalls so anzusetzen, dass die in § 351c Abs. 6, 7 und 9a ASVG vorgesehenen Fristen eingehalten werden können.

(2) Der/Die Vorsitzführende beruft die Preiskommission unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge sind spätestens bis zu Beginn der Sitzung vorzulegen; zu Sitzungsbeginn hat die Preiskommission hierüber zu entscheiden (§ 7 Abs. 3).

(3) Der/Die Vorsitzführende hat die Preiskommission innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

(4) Der/Die Vorsitzführende eröffnet und leitet die Sitzung. Ist der/die Vorsitzführende verhindert, so eröffnet und leitet die Sitzung ein als Mitglied oder Ersatzmitglied der Preiskommission bestellte/r Vertreterin/Vertreter des BMASGK.

(5) Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es für seine Vertretung durch das Ersatzmitglied Sorge zu tragen.

(6) Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (§ 10) dürfen an den Beratungen und Sitzungen der Preiskommission ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

Unterarbeitsgruppen

§ 6. Aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung können für die jeweiligen Aufgaben der Preiskommission (§ 4) Unterarbeitsgruppen eingerichtet werden, denen entweder der/die Vorsitzführende, der/die Leiter/in der Geschäftsstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in anzugehören hat. Für die Arbeitsweise der Unterarbeitsgruppen gelten die in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze.

Abstimmung

§ 7. (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Preiskommission, im Verhinderungsfall das Ersatzmitglied, mit je einer Stimme. Ist ein Ersatzmitglied

neben dem Mitglied bei einer Abstimmung anwesend, so hat lediglich das Mitglied eine Stimme, nicht jedoch sein Ersatzmitglied.

(2) Vor einer Abstimmung sind die allenfalls beigezogenen Sachverständigen zu hören.

(3) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme jener gemäß § 12, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei der/die Vorsitzführende ihre Stimme zuletzt abgibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzführenden den Ausschlag.

(4) Sofern es die Angelegenheit erfordert oder erlaubt, sind Umlaufbeschlüsse in elektronischer Form zulässig. Darüber entscheidet der/die Vorsitzführende. Für einen gültigen Umlaufbeschluss sind die zu Grunde liegenden Unterlagen allen Mitgliedern zu übermitteln und ist für die Beschlussfassung die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission, die beigezogenen Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie alle weiteren Personen, die den Sitzungen und Beratungen der Preiskommission teilnehmen, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Preiskommission oder der Geschäftsstelle.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheit kann nur durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erfolgen.

Protokoll

§ 9. (1) Über die Ergebnisse und Beratungen der Preiskommission und die Stellungnahmen der allenfalls beigezogenen Sachverständigen ist ein Protokoll durch die Geschäftsstelle (§ 10) zu erstellen.

(2) Von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassungen sind auf Verlangen im Protokoll festzuhalten.

Geschäftsstelle

§ 10. (1) Die Geschäftsstelle der Preiskommission ist im BMASGK eingerichtet und wird von der nach dessen Geschäftseinteilung dafür zuständigen Organisationseinheit geführt.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungseinladung vor und versendet diese sowie die für die Sitzung notwendigen Unterlagen und das Protokoll der letzten Sitzung zeitgerecht vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder. Weiters bearbeitet sie Kostenersatzanträge von beigezogenen Sachverständigen.

(3) Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder. Änderungen der Mitglieder- und Ersatzmitgliederliste werden durch die Geschäftsstelle allen anderen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mitgeteilt. Weiters führt die Geschäftsstelle eine Liste von etwaigen Auskunftspersonen.

(4) Aussendungen durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgen ausschließlich an die der Geschäftsstelle seitens der Mitglieder und Ersatzmitglieder bekannt gegebenen E-Mail-Adressen. Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Kommunikation mit der Preiskommission

§ 11. Die Kommunikation mit der Preiskommission erfolgt im Wege der Geschäftsstelle über folgende hiezu eingerichtete E-Mail-Adressen:
preismeldungen.lt.prg@bmg.gv.at
buero.pk.@bmg.gv.at

(2) Zuschriften an die Preiskommission sind als Einlaufstücke des BMASGK zu behandeln und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

(3) Themenstellungen, die nicht in der Preiskommission behandelt wurden, sind von jener Organisationseinheit des BMASGK zu behandeln, in deren Aufgabenbereich die Führung der Geschäftsstelle fällt.

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

§ 12. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung erfolgt durch die Preiskommission mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der jeweilige Beschluss ist im Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Geschäftsordnung ist auf der Website des BMASGK zu veröffentlichen.

In-Kraft-Treten

§ 13. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.